

mer nicht beitreten, sondern ob sie hierin unserer Deputation beistimmen? — Und dann, ob sie auf den zweiten referirten Punkt der Deputation beitreten wolle? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Beschluß der ersten Kammer zu §. 8:

Die erste Kammer hat die §. unverändert, jedoch unter Vorbehalt des zu §. 9 der Instruction der Todtenbeschauer gestellten Antrags angenommen.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer ist in der Hauptsache der ersten Kammer beigetreten, hat jedoch beantragt, an die Stelle der Schlusssätze zu setzen:

dem Hausarzte und in dessen Ermangelung dem Hauswundarzte.

Deputationsgutachten: beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Tritt bei §. 8 die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten bei? — Einstimmig Ja. —

Beschluß der ersten Kammer zu §. 9:

Die §. ist von der ersten Kammer ohne Aenderung angenommen worden.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat die §. ebenfalls angenommen, jedoch dabei annoch den Antrag an die Staatsregierung beschlossen:

„daß durch Verordnung den Leichenwäscherinnen, mittelst der ihnen zu ertheilenden Instruction zur Pflicht gemacht werde, dieselben Erörterungen in Beziehung auf den Todten anzustellen, welche dem Todtenbeschauer nach §§. 1 und 5 der Instruction obliegen sollen, und daß namentlich auch wegen der eingetretenen wirklichen Fäulniß, dieselben den Todtenbeschauer zu controliren haben.“

Deputationsgutachten:

Die Deputation ist mit dem ersten Theil des von der zweiten Kammer beschlossenen Antrages, den sie für zweckmäßig erachtet, einverstanden, und erklärt sich für den Beitritt.

Was aber den Nachsatz von den Worten:

„und daß namentlich“

bis zu und mit den Worten:

„controliren haben.“

anlangt, so erscheint ihr die Controle, welche darnach die Leichenweiber über die Todtenbeschauer, und demnach auch über Aerzte führen sollen, nicht angemessen, denn es könnten sogar dadurch Aerzte von der Uebernahme der Function eines Todtenbeschauers leicht abgehalten werden. Sie rath daher an, in Bezug auf diesen Nachsatz der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Um jedoch der Meinung der letzteren so nahe als möglich zu kommen, schlägt sie im Einverständniß mit der Deputation der jenseitigen Kammer vor, dem Nachsatz folgende Fassung zu ertheilen:

„und die dabei, in Bezug der eingetretenen Fäulniß oder sonst gemachten Wahrnehmungen, insofern sie dabei ein Bedenken finden, anzuzeigen.“

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde ich zu fragen

haben: ob, was den ersten Punkt betrifft, nach dem Beirathe der Deputation man der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann: ob die Kammer es ablehnen wolle, daß der Nachsatz von den Worten: „und daß namentlich — controliren haben“ anzunehmen? — Wird einstimmig abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Und dann drittens dafür folgende Fassung „und die dabei — anzuzeigen“ aufnehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Beschluß der ersten Kammer zu §§. 10 und 11:

Die erste Kammer hat beide §§., welche die Bestimmung wegen Anlegung von Leichenkammern enthalten, verworfen.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat in der Ansicht, daß eine so nützliche Einrichtung aus dem Gesezentswurfe nicht zu verbannen sei, beschlossen, für §. 10 und 11 folgende §. aufzunehmen:

„Um den Zweck der Todtenschau vollständig zu erreichen, soll die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern möglichst befördert werden.“

In denjenigen Todtenschaubezirken, in welchen dergleichen Behältnisse sich vorfinden, sind die Leichen, deren Entfernung aus dem Sterbehause vor Ablauf von 72 Stunden, entweder von den Hinterbliebenen gewünscht, oder von dem Todtenbeschauer für nöthig erachtet wird, bis zu deren Beerdigung, welche in diesem Falle vor der gesetzlichen Frist nicht erfolgen darf, daselbst aufzubewahren. Wo es weder Leichenhäuser noch Leichenkammern giebt, darf die Beerdigung einer Leiche, vor dem Ablaufe von 72 Stunden nach dem Tode ausnahmsweise zwar gestattet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ein Arzt erster Klasse schriftlich bescheinigt, die untrüglichen Zeichen des Todes durch eingetretene Fäulniß, an derselben wahrgenommen zu haben.“

Deputationsgutachten:

Die Deputation theilt die Ansicht der zweiten Kammer, nämlich, daß es nicht rathsam sei, eine so nützliche Einrichtung, wie die der Leichenhäuser und Leichenkammern ist, gänzlich im Gesez zu übergehen, ist aber auch damit einverstanden, daß diese Einrichtung, welche vielleicht an manchen Orten nicht nothwendig oder nicht ausführbar sein könnte, mehr in die Willkühr der Gemeinden zu legen sei.

Gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung aber hat sie zu erinnern:

a) daß die Erwähnung der Aufbewahrung der Todten auf eine feste Zeit von 72 Stunden, nicht zweckmäßig sein dürfte, weil, wenn Fäulniß erst später eintritt, die Entfernung der Leichen auch nachher erforderlich sein möchte; sie findet aber auch

b) bedenklich, die Entfernung der Leichen der Anordnung der Todtenbeschauer zu überlassen, weil darin eine zu große Ermächtigung der zum Theil aus Nichtärzten bestehenden Todtenbeschauer liegen möchte, sie glaubt vielmehr, daß die Ausführung einer solchen Maßregel, da wo sie nöthig wird, mehr der Polizeibehörde zu überlassen sei, so wie sie denn